

# Weisung zur Datenhandhabung an der HSG

---

Diese Weisung des Rektorats regelt die Ablage und Verarbeitung von elektronischen Daten. Sie gilt vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarungen.

## Offizielle HSG-Ablageorte

Sämtliche im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit der HSG entstandenen elektronischen Daten sind in der Regel auf den zur Datenspeicherung vorgesehenen offiziellen Ablageorten der HSG zu speichern. Die offiziellen vom Ressort Informatik geprüften Ablageorte sind im Intranet dokumentiert. Jeweilige Zugriffsrechte und Speicherlimiten sind zu beachten. Zu den offiziellen HSG-Ablageorten gehören zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere, aber nicht abschliessend

- HSG-Netzlaufwerke, z.B. O:\ oder Q:\;
- HSG-Teamspace, sowie andere HSG-Sharepoint-Applikationen und HSG-O365-Services;
- SWITCHdrive, HSG-OneDrive oder HSG-Azure-Services (Software, Platform, Infrastructure as a Service);
- HSG-Applikationen wie Un.IT, StudyNet/itsLearning, MS-Dynamics 365, SAP, das Newslettertool Optivo usw.

Ablageorte, bei welchen Schweizer Hochschulen selber oder deren IT-Dachorganisation (Stiftung SWITCH) als Provider auftreten, sind grundsätzlich zulässig.

Von einer lokalen Speicherung der Daten raten wir aus Gründen des erhöhten Datenverlustrisikos ab.

## Nicht offizielle HSG-Ablageorte

Bestimmte Arten von Daten dürfen auch in nicht offiziellen HSG-Ablageorten abgelegt und bearbeitet werden, beispielsweise mit privaten Amazon, Google, surveymonkey, Dropbox oder Microsoft Accounts. Hierzu gehören:

- Daten, die öffentlich ohne Einschränkung verfügbar sind wie z.B.
  - Publikationen und Jahresberichte;
  - Forschungsdaten unter der Open Access Lizenz;
  - Forschungsdaten, welche öffentlich zugänglich sind.
- Daten, für welche
  - die Ablage in der Cloud von der HSG oder einer ihrer Organisationseinheiten vertraglich vereinbart wurde oder die Dateneigner sowie Benutzer bestätigen, dass sie über die Art und den Ort der Datenspeicherung informiert wurden.
- Private Daten wie E-Books, Multimediadateien, private Korrespondenz usw.

Generell ist im Zusammenhang mit der Datenablage folgendes zu beachten:

- Die Empfehlungen von **privatim**, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (siehe <http://www.privatim.ch>), sowie der oder des kantonalen Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.
- Die Speicherung geheimer Daten im Sinne von Ziff. 3.8 der HSG-IT-Benutzungsvorschriften, namentlich die Speicherung besonders schützenswerter Personendaten, ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - vorgängige Abklärung des effektiv zweckdienlichen Bedarfs der Erhebung sowie des Ablageortes durch das Generalsekretariat sowie dessen Gutheissung;
  - im Zweifelsfall adäquate Verschlüsselung der Daten *ohne Zugriff* des externen Dienstleisters auf den Schlüssel.

Bei spezifischen Fragestellungen zur Datenablage wenden Sie sich bitte an das Generalsekretariat der HSG.

St.Gallen, 15. Mai 2018

Für das Rektorat:  
Prof. Dr. Thomas Bieger